

STATUTEN

DER

KAISERLICH-KÖNIGLICHEN

LANDWIRTSCHAFTS - GESELLSCHAFT

IN WIEN.

WIEN.

GEDRUCKT BEY FERDINAND ULLRICH.

1 8 1 2.

ERSTER ABSCHNITT.

Von der Bestimmung und dem Wirkungskreise der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft.

§. 1.

Die k. k. Landwirthschafts - Gesellschaft in Wien, welche mit allergnädigster Bewilligung Sr. Majestät des Kaisers, und unter dem Schutze Seines Durchlauchtigsten Herrn Bruders des Erzherzogs Johann, kaiserlichen Hoheit, schon vor längerer Zeit zu ihrem Entstehen die ersten Grundsteine gelegt hat, und nunmehr zu ihrer vollkommenen Constituirung vorgerückt ist, muss als ein liberaler Verein von sachkundigen Männern, die entweder wirkliche ausübende Landwirthe, oder doch eifrige Verehrer der Landwirthschaft sind, angesehen werden, welche die Vervollkommnung der vaterländischen Landwirthschaft zu ihrem unmittelbaren Geschäfte machen, und in dieser Hinsicht bemühet seyn werden, das Fundament des Staatsgebäudes thätigst unterstützen zu helfen.

§. 2.

Dieser ihrer Grundbestimmung gemäss, wird die Gesellschaft zwar nichts vernachlässigen, was in das weitumfassende Gebieth der Landwirthschaft gehört; da jedoch zuvorderst für die nächsten und dringendsten Bedürfnisse Rath geschafft werden muss, ehe auf die entfernteren Rücksicht genommen werden kann, so wird sie auf den Feldbau, mit Einbegriff des Futterbaues und der Wiesencultur, die Viehzucht, die Obst- und Gartencultur, den Weinbau und die Forstcultur vorzugsweise ihr Augenmerk richten.

§. 3.

Die Landwirthschafts - Gesellschaft wird auf Manufacturen und Künste, als die jüngeren Töchter des Ackerbaues, nichts weniger als mit Geringschätzung

herabschen, jedoch sie vor der Hand auch nicht in ihr Gebieth aufnehmen; theils weil dieselben ganz eigene Vorbereitungen und Anstalten voraussetzen, theils weil eine zu grosse Divergenz der Kräfte die Wirksamkeit der Gesellschaft schwächen würde.

§. 4.

Dafür wird sie hingegen den Vor- und Hülfswissenschaften zur Landwirthschaft, und den cameralistischen Wissenschaften eine besondere Aufmerksamkeit um desto mehr widmen, als es allgemein bekannt ist, welche wichtige Verbesserungen die Landwirthschaft den grossen Fortschritten in allen Zweigen der Naturkunde, und der cameralistischen Wissenschaften in den neuesten Zeiten verdankt.

§. 5.

Da nur vermittelt einer genaueren Kenntniss, wie dermahlen gewirthschaftet wird, die zweckdienlichsten Massregeln sich auffinden lassen, wie dereinst, nach Beschaffenheit der Umstände, besser gewirthschaftet werden könnte; so wird die Gesellschaft vor allem bemühet seyn, sich von dem gegenwärtigen Zustande der Landwirthschaft in allen Gegenden von Oesterreich unter der Enns durch ihre eigenen Mitglieder in die vollständigste Kenntniss zu setzen.

§. 6.

Belehrung und Beyspiele lassen die Früchte der bereits gemachten Erfahrungen und Entdeckungen geniessen; Beobachtungen und Versuche führen auf neue Wahrheiten, vermittelt welcher das Feld der Kenntnisse erweitert, und der Menschheit selbst durch die erhaltenen Resultate wesentlich genützt wird. Die Gesellschaft wird daher, mit stäter Hinsicht auf die wahren und nächsten Bedürfnisse des Landes, über Gegenstände und Fragen, deren Entscheidung für das Allgemeine sowohl, als für die einzelnen Landwirthe von wichtigem Belange ist, ihre Mitglieder zu Beobachtungen und Versuchen einladen, und die erhaltenen Resultate, mit vollständiger Beleuchtung aller eingetretenen Nebenumstände, öffentlich bekannt machen.

§. 7.

Die Landwirthschafts-Gesellschaft wird sichs ferner eifrig angelegen seyn lassen,

mit dem Vorrücken des Zeitalters stets gleichen Schritt zu halten, und sich in die Kenntniss alles dessen zu setzen, was der menschliche Erfindungsgeist im Fache der Landwirthschaft und ihrer Hülfskennnisse im In- und Auslande zu Tage fördert. Auch wird sie das bewährt Gute und Brauchbare davon mit der grössten Liberalität bald möglichst mittheilen. Sie wird neue nützliche Gewächse, oder Abarten der schon bekannten, deren Anbau in Schriften und Anzeigen gerühmt wird, unter ihre Mitglieder zu Versuchen austheilen, und den Erfolg öffentlich bekannt machen. Eben so wird sie auch mit neuerfundenen Ackerwerkzeugen, mit landwirthschaftlichen Geräthschaften und Maschinen durch jene Mitglieder, welche sich hierzu bereitwillig anbiethen, genaue Proben anstellen lassen, und nur jene empfehlen, deren Gebrauch sich in der Ausübung bewährt gefunden hat.

§. 8.

Es wird überhaupt das unversüßte Streben der Gesellschaft seyn, jede Massregel, wodurch landwirthschaftliche Verbesserungen mittelbar oder unmittelbar erzweckt werden können, mit Eifer und Ausdauer zu verfolgen. Desswegen wird sie sich durch eine ausgedehnte Correspondenz einen allseitigen Verkehr öffnen, und sich zum angenehmen Geschäfte machen, jede folgerechte Anfrage befriedigend zu beantworten.

§. 9.

Dieser Verkehr wird sich aber nicht bloss auf die Privaten erstrecken. Die Gesellschaft ist auch verpflichtet, alle von den Staatsbehörden abgeforderten Auskünfte mit aller Genauigkeit zu erstatten, und vermittelst reif durchdachter Vorschläge zu wichtigen landwirthschaftlichen Verbesserungen, und zur Hinwegräumung der Hindernisse, der öffentlichen Leitung möglichst behülflich zu seyn.

ZWEYTER ABSCHNITT.

Von dem gesellschaftlichen Verbande, von der Wahl und Aufnahme der Mitglieder, von den Rechten und Verbindlichkeiten derselben.

§. 10.

Die Landwirthschafts-Gesellschaft ist, ihrer Bestimmung gemäss, eine Vereinigung von gebildeten Männern, welche ihre Kräfte der Vervollkommnung der Landescultur weihen, und zu diesem Ende einen ungezwungenen Verband unter sich herstellen, durch welchen der Geist der Einigkeit erhalten, und ihrem Fleisse die gehörige Richtung gegeben werden kann.

§. 11.

Die Mitglieder der Landwirthschafts - Gesellschaft geniessen gleiche Rechte. Als eine blosse, vom Staate gebilligte und sanctionirte, Privatanstalt, kann sie weder Befehle ertheilen, Begünstigungen einräumen, noch eine Art von Zwang oder Censur über ihre Mitglieder ausüben. Jedoch ist sie für das rechtliche und anständige Benehmen ihrer Glieder in ihren Versammlungen verantwortlich.

§. 12.

Ein zum Denken geübter Kopf, Erfahrung in Verbindung mit wissenschaftlicher Ausbildung, Liebe zu einer gemeinnützigen Thätigkeit, und ein unbescholtener sittlicher Charakter bezeichnen im Allgemeinen die Erfordernisse und Eigenschaften, welche die Landwirthschafts-Gesellschaft von ihren Mitgliedern wünschet.

§. 13.

Die Mitglieder der Gesellschaft sind entweder wirkliche Mitglieder, oder bloss correspondirende.

§. 14.

Zu wirklichen Mitgliedern sind geeignet:

- a) Männer von hohem Range und Ansehen, welche sich in wichtigen Staatsämtern um das Vaterland, und insonderheit um die Landescultur verdient gemacht haben.
- b) Geistliche und weltliche Güterbesitzer und Landwirthe.
- c) Landesfürstliche Beamte, obrigkeitliche Oberbeamte und Seelsorger.
- d) Aerzte, welche sich um die Gesundheit des Landvolkes, und um die Thierarzeneykunde verdient gemacht haben.
- e) Männer, welche sich in den theoretischen Wissenschaften der Landwirthschaft, oder in dem cameralistischen und buchhalterischen Theile derselben ausgezeichnete Kenntnisse erworben haben.

§. 15.

Zu correspondirenden Mitgliedern wird die Gesellschaft auswärtige Gelehrte von anerkanntem Rufe und bewährtem Verdienste wählen, welche durch die Mittheilung ihrer Kenntnisse und Entdeckungen der Gesellschaft wesentlichen Nutzen verschaffen können.

§. 16.

Die Aufnahme der Mitglieder kann nur in den allgemeinen Versammlungen der Gesellschaft, und in der Regel erst nach vorläufig erhobener Würdigkeit der Candidaten, durch die Stimmenmehrheit bewilliget werden. Jedes Mitglied gibt hierbey seine Wahlstimme durch Ballotiren ab.

§. 17.

Die von der allgemeinen Versammlung gewählten neuen Glieder erhalten hierauf die Aufnahmsurkunde mit der Unterfertigung des Präses und Secretärs im Nahmen der ganzen Gesellschaft, und mit dieser zugleich ein gedrucktes Exemplar von den Statuten der Gesellschaft. Sie werden sodann mit Nahmen, Stand, Wohnort, und mit der kurzen Anzeige ihrer Verdienste, in die Matrikel eingetragen, und wenn sie nicht bloss correspondirende auswärtige Mitglieder sind, der Gesellschaft in der nächsten allgemeinen Versammlung von dem Präses vorgestellt.

§. 18.

Die Rechte, welche die Gesellschaft in Gemässheit ihres Bestehens ihren Mitgliedern gewähren kann, sind folgende:

- a) Jedes Mitglied hat das Recht, den Titel eines wirklichen oder correspondirenden Mitgliedes der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft zu führen, und sich diesen Titel auch beylegen zu lassen.
- b) Alle wirklichen Mitglieder haben das Recht, den allgemeinen Versammlungen beyzuwohnen, da ihre Meinung unbefangen zu äussern, zweckdienliche Vorschläge zur weiteren Berathschlagung an Hand zu legen, und über die vorgelegenen Gegenstände zu stimmen.
- c) Jedes wirkliche Mitglied hat bey den erforderlichen Fähigkeiten und Eigenschaften das Recht, durch die Wahl zu jenen Aemtern zu gelangen, welche in Folge der Organisation der Gesellschaft schon jetzt bestehen, oder künftig noch eingeführt werden dürften.
- d) Jedes Mitglied wird aller Rechte und Begünstigungen (so weit solche auf die Einzelnen übergehen können) theilhaftig, welche die allerhöchste Gnade und Huld des Monarchen der Gesellschaft künftig ertheilen dürfte.

§. 19.

Was die gesellschaftlichen Pflichten anbelanget, so verbinden sich die Mitglieder im Allgemeinen, den jedes Mahl bestehenden Statuten der Gesellschaft in Allem und Jedem genau nachzukommen, und sich die Beförderung des gesellschaftlichen Endzweckes, welcher unmittelbar die allgemeine Wohlfahrt beabsichtigt, eifrigst angelegen seyn zu lassen.

§. 20.

Die gänzliche Entziehung von allen, das Wohl der Gesellschaft befördernden, Obliegenheiten wird, nach vergeblich wiederholten freundschaftlichen Erinnerungen für eine stillschweigende Austrittserklärung angesehen.

§. 21.

Die Verpflichtungen der Mitglieder dauern so lang, als sie in der Gesellschaft bleiben wollen. Da aber in der Landwirthschafts-Gesellschaft, als einem freywilligen und gelehrten Verein, durchaus kein Zwang Statt finden kann, so bleibt es jedem Mitgliede unbenommen, nach vorläufiger mündlicher oder schriftlicher Erklärung, aus der Gesellschaft zu treten.

DRITTER ABSCHNITT.

Von der innern Einrichtung der k. k. Landwirthschafts- Gesellschaft.

§. 22.

Die Gesellschaft besteht unter der Benennung: kaiserlich - königliche Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien. Sie führet mit allergnädigster Bewilligung des Monarchen ein eigenes Insiegel mit dem österreichischen kaiserlichen Adler, und der Umschrift: k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft zu Wien.

§. 23.

Die Gesellschaft stehet unter dem Schutze eines Protector's. Der Protector führt auf den allgemeinen Versammlungen nicht nur den Vorsitz, sondern wird auch, seiner erhabenen Bestimmung gemäss, in die vollständigste Kenntniss und Uebersicht aller bey der Gesellschaft vorkommender Geschäfte gesetzt, und erhalten. Jeder künftige Protector wird von der Gesellschaft gewählt, und die Wahl dem höchsten Landesfürsten zur Bestätigung vorgelegt. Seine Würde dauert lebenslänglich.

§. 24.

Die Gesellschaft selbst besteht aus dem Präses, dem beständigen Ausschusse, dem beständigen Secretär, und aus den übrigen Mitgliedern.

§. 25.

Der Präses leitet die Geschäfte der Gesellschaft der Verfassung gemäss, und führet bey dem beständigen Ausschusse den Vorsitz. Der Präses wird von den Gliedern der Gesellschaft gewählt, und seine Wahl von dem Landesfürsten bestätigt.

§. 26.

Der Ausschuss ist ein mit Beharrlichkeit fortwirkendes Collegium von wenigstens sechs Gliedern, welches jederzeit aus den kenntnisvollsten, erfahrensten und ausgezeichnetesten Gliedern der Gesellschaft zusammengesetzt seyn soll. Zum Ausschusse können nur wirkliche Glieder der Gesellschaft durch die Wahl gelangen.

§. 27.

Das Amt eines Präses dauert sechs Jahre, das Amt eines Ausschussgliedes aber drey Jahre. Jedoch soll von den Gliedern des ersten Ausschusses, nach Verlauf von vollen drey Jahren, das erste Drittheil, nach verlaufenem vierten Jahre das zweyte Drittheil, und am Ende des fünften Jahres, das letzte Drittheil durch das Los austreten.

§. 28.

Der abgehende Präses, und die abgehenden Glieder des Ausschusses werden in der nächsten allgemeinen Versammlung der Gesellschaft durch die Wahl ersetzt. Der austretende Präses kann sogleich auf sechs Jahre wieder bestätigt, und die austretenden Glieder des Ausschusses können sogleich wieder gewählt werden.

§. 29.

Dem Ausschusse ist auch der beständige Secretär der Gesellschaft beygegeben; er wird ebenfalls aus den wirklichen Mitgliedern durch die Wahl ernannt.

§. 30.

Der beständige Ausschuss ist der Repräsentant und der Referent der Landwirthschafts - Gesellschaft. In der ersten Eigenschaft übernimmt er alle, wie immer Nahmen habende Zuschriften, besorgt alle seiner Amtswirksamkeit überlassenen Geschäfte, und bringt die von der ganzen Gesellschaft gefassten Beschlüsse in Vollziehung. In der zweyten Eigenschaft gibt er der Gesellschaft über alle von ihm gepflogenen Verhandlungen Auskunft, und bereitet die Geschäfte, deren Entscheidung, Kraft der Statuten, den allgemeinen Versammlungen vorbehalten ist, gehörig vor.

§. 31.

Der Ausschuss ist das allgemeine Bureau der Gesellschaft; daher müssen auch bey ihm alle Geschäfte in der Art, wie es die gute Ordnung in allen wohl eingerichteten Collegien mit sich bringt, geführt werden.

§. 32.

Gegenstände von Wichtigkeit werden von dem Ausschusse im Wege der ordentlichen Berathschlagung verhandelt; zu diesem Ende wird er auch regelmässige Sitzungen halten.

§. 33.

In diesen Sitzungen führet der Präses, und in dessen Abwesenheit oder Verhinderung ein von ihm bestimmtes Mitglied des Ausschusses, den Vorsitz und die Leitung. Was nach gepflogener Berathschlagung durch die Stimmenmehrheit entschieden wird, gilt als Beschluss des ganzen Ausschusses.

§. 34.

Was die Gränzlinie der delegirten Amtswirksamkeit des beständigen Ausschusses betrifft, so bleiben den allgemeinen Gesellschaftsversammlungen zur Final-Entscheidung alle diejenigen Geschäfte vorbehalten, welche die ganze Gesellschaft unmittelbar angehen, folglich:

- a) Die Wahl des Protector's, des Präses, der Glieder des Ausschusses, des Secretärs, und die Aufnahme neuer Mitglieder.
- b) Die Aufnahme und Besoldung, dann Beförderung des Kanzelleypersonals.
- c) Die Bestimmung und Bekanntmachung der Versuche, die Bestimmung und Vertheilung der Prämien, dann alle Vorschläge und Verbesserungs-Entwürfe, welche im Nahmen der ganzen Gesellschaft dem Publicum bekannt gemacht werden.
- d) Alle Berichte, um deren Erstattung die Gesellschaft in den allgemeinen Zusammenkünften den Ausschuss angehet.
- e) Der allgemeine Ausweis über die binnen einem Jahrsverlauf gemachten Geldauslagen.

f) Die Massregeln, welche auf die Grundverfassung der Gesellschaft Beziehung haben; insonderheit aber die, der landesfürstlichen Bestätigung jedes Mahl vorzulegenden, Vorschläge einer Veränderung der Statuten durch Zusatz, Hinweglassung, oder Abänderung der schon bestehenden.

§. 35.

Alle übrigen Geschäfte und Angelegenheiten erlediget der Ausschuss Kraft des ihm eingeräumten Wirkungskreises für sich, aber im Nahmen der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft, und ertheilet ihr darüber in den allgemeinen Versammlungen nur eine generelle Auskunft. Insbesondere aber sind dahin zu rechnen: die Einholung der nöthigen Auskünfte und Behelfe, die gesammte Correspondenzführung mit den landesfürstlichen Behörden und den Privaten, die Redaction aller durch den Druck bekannt zu machenden Schriften und Verhandlungen, und die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft.

§. 36.

Der Ausschuss ist ferner bevollmächtigt, die Kenntnisse und Erfahrungen der einzelnen Mitglieder der Gesellschaft, nach vorläufigem freundschaftlichem Ansuchen, bestens zu benutzen, und bey wichtigen Geschäftsverhandlungen sein Gremium durch Beyziehung eines oder mehrerer Mitglieder der Gesellschaft zu verstärken.

§. 37.

Vor jeder allgemeinen Versammlung hält der Ausschuss eine eigene ausserordentliche Sitzung, welche ganz den hierzu nöthigen Vorbereitungen gewidmet ist.

§. 38.

Die Landwirthschafts-Gesellschaft hält jährlich zwey allgemeine Versammlungen, die eine im März, die andere im November. Tag und Stunde der Versammlung bestimmt, nach vorläufiger Genehmigung des Protector's, der Präses. Tag, Stunde und Versammlungsort werden durch die vorzüglichsten inländi-

schen Zeitungs- und Intelligenzblätter zur gehörigen Kenntniss der Mitglieder gebracht.

§. 39.

Der Protector wird von dem Präses und Ausschusse zur allgemeinen Versammlung feyerlich geladen, und ihm das Programm über sämtliche allda zu verhandelnde Gegenstände überreicht. Dieses Programm liegt auch, einige Zeit vor der allgemeinen Sitzung, beym Ausschusse zur beliebigen Einsicht der Mitglieder offen.

§. 40.

Der Protector hat in Gemässheit seiner Würde auf den allgemeinen Versammlungen den Vorsitz; unmittelbar an den Protector sitzt, als das dirigirende Glied der Verhandlungen, der Präses.

§. 41.

Die wirklichen Mitglieder können in der allgemeinen Versammlung bloss persönlich, nicht aber durch Bevollmächtigte erscheinen. Zwischen ihnen findet keine Rangordnung Statt. Selbst der Ausschuss legt während ihrer Dauer seinen Charakter als Repräsentanten der Gesellschaft ab.

§. 42.

Der Protector lässt die Sitzung eröffnen, und der Präses den Generalbericht, das ist, eine gedrängte aber lichtvolle und pragmatische Uebersicht aller vom Ausschusse im Nahmen der Gesellschaft verhandelten Gegenstände vortragen. Hierauf werden die zur Sitzung eigens gehörigen Geschäfte referirt, und von den Mitgliedern in Berathschlagung genommen.

§. 43.

Während der Berathschlagungen trägt der Präses dafür Sorge, dass sie in bester Ordnung erfolgen, und der Hauptfaden dabey nicht verloren gehe.

§. 44.

Jedes Mitglied der Versammlung gibt seine Stimme über jeden Gegenstand mündlich, und nur in Fällen, wo es sich um die Wahl des Protector's, der Glieder des beständigen Ausschusses, oder des Secretärs handelt, auf Zetteln schriftlich, und bey der Aufnahme neuer Mitglieder durch Ballotiren ab.

§. 45.

Die Stimmenmehrheit der anwesenden Glieder ist entscheidend, und gilt für den allgemeinen Willen der Gesellschaft.

Wenn aber in der Constitution der Gesellschaft eine Aenderung vorgeschlagen werden soll, machen zwey Drittheile der anwesenden Glieder erst die Stimmenmehrheit aus.

§. 46.

Sind die Hauptgeschäfte solchergestalt abgethan, so werden neue Entdeckungen bekannt gemacht, landwirthschaftliche Merkwürdigkeiten vorgezeigt, und die Aufgaben und Versuche vorgelegt, deren freywillige Beantwortung sich die Gesellschaft von ihren Mitgliedern erbittet. Hierauf erklärt der Protector die allgemeine Sitzung für beendiget.

§. 47.

Der Secretär verfasst über die in der allgemeinen Versammlung gepflogenen Verhandlungen das Protokoll mit aller Genauigkeit, und lässt es von dem Präses bestätigen. Nachdem dasselbe auf solche Art legalisirt worden ist, wird es dem Protector vorgelegt, und hierauf in der Registratur zum öffentlichen Gebrauche aufbewahrt. Jedes Mitglied der Gesellschaft ist befugt, davon Einsicht und Abschrift zu nehmen.

§. 48.

Was die äussere Form der Geschäftsführung betrifft, so wird diesfalls, zur Handhabung der Ordnung und der nöthigen Uebersicht, eine eigene Instruction für die Gesellschaftsbeamten von dem beständigen Ausschusse entworfen werden.

§. 49.

In der Registratur der Landwirthschafts - Gesellschaft werden auch die Matrikel und die Jahrbücher der Gesellschaft aufbewahrt. Jene enthält das Verzeichniss aller ihrer Mitglieder mit Nahmen, Stand, Geburts- und Wohnort, Veranlassung ihrer Aufnahme, und aller sich hierbey ergebenden Veränderungen. Diese aber sollen eine getreue und raisonnirende Geschichte des Zustandes und Fortschreitens der Landescultur seit dem Entstehen der Landwirthschafts - Gesellschaft, und aller bey ihr vorgefallenen wichtigen und helehrenden Ereignisse liefern.

VIERTER ABSCHNITT.

Von dem äußern Verhältnisse der k. k. Landwirthschafts - Gesellschaft.

§. 50.

Die Gesellschaft kann als eine blosse Privatanstalt weder eine administrative, noch executive Gewalt ausüben. Sie kann daher in den Augen ihrer Mitbürger keinen andern Werth haben, als denjenigen, welchen sie sich durch ihr gemeinnütziges Wirken, im Wege der Belehrung und Ueberzeugung, zu verschaffen weiss.

§. 51.

Die Gesellschaft wird sich mit keinen Geschäften, als denjenigen befassen, welche unmittelbar aus ihrer Bestimmung fließen; diese wird sie aber, zur allgemeinen und der einzelnen Landwirthe Wohlfahrt, ganz unentgeltlich besorgen.

§. 52.

Da sie insbesondere nichts mehr wünschet, als ihr Archiv zu einem allgemeinen Repertorium nützlicher landwirthschaftlicher Kenntnisse zu machen, so ladet sie einsichtsvolle Güterbesitzer, Wirthschaftsvorsteher, und alle eifrigen Kenner und Verehrer der Landwirthschaft im In- und Auslande ein, durch nützliche Beyträge das beabsichtigte Gute befördern zu helfen. Dankbar wird sie alles, was sie erhält, aufnehmen, von dem Nützlichen den besten Gebrauch machen, und den Herren Einsendern durch anderweitige Mittheilungen einen genügenden Ersatz zu leisten sich bestreben.

§. 53.

Die Gesellschaft wird auf jede thunliche Art würdigen Landwirthen die Gelegenheit verschaffen, sich vortheilhaft bekannt zu machen; auch wird es für sie eine angenehme Pflicht seyn, Männern, welche sich um die Landwirthschaft verdient gemacht haben, so weit sie es vermag, durch Empfehlungen nützlich zu werden.

§. 54.

Zum landwirthschaftlichen Publicum kann die Gesellschaft nur durch ihre Schriften sprechen. Mit genauer Rücksicht auf das specielle Bedürfniss des Landes wird sie alles, was in ihrem Nahmen erscheint, durch den beständigen Ausschuss auf das sorgfältigste berichtigen lassen; insonderheit werden alle Aufsätze, die sich auf Versuche und Thatsachen gründen, durch die Nahmen ihrer Verfasser verbürgt werden.

§. 55.

Die Gesellschaft wird die Resultate ihrer Arbeiten durch den Druck bekannt machen; sie wird bey der Herausgabe sich aber an keinen bestimmten Zeitpunkt binden, auch nicht auf die Menge, sondern bloss auf den Werth der Materialien ihr Augenmerk richten.

§. 56.

Sie wird ferner, so weit es die Kräfte ihrer Casse nur gestatten, nach einem planmässigen Verfahren auch durch Preisaufgaben und Prämien die Landwirthschaft von Stufe zu Stufe empor zu heben suchen.

§. 57.

Die Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien wird mit den Ackerbau-Gesellschaften in den Provinzen eine freundschaftliche Correspondenz herstellen; sie wird dieselben jederzeit als gleiche Gefährtinnen, mit denen sie Arbeit und Absichten gemein hat, betrachten, und sich mit ihnen über gemeinschaftliche Angelegenheiten auch gemeinschaftlich berathschlagen.

§. 58.

Ausser dem wird die Gesellschaft zur Beförderung ihres Zweckes, und zur Gewinnung des nöthigen Vertrauens sichs auch möglichst angelegen seyn lassen, mit den Herren Ständen von Niederösterreich einen freundschaftlichen Verband anzuknüpfen.

§. 59.

Was ihr Verhältniss zur Staatsverwaltung betrifft, wird sie alles, was die Ge-

setze in Ansehung der bestehenden Gesellschaften überhaupt vorschreiben, auf das unverbrüchlichste befolgen.

§. 60.

Die Gesellschaft wird den Geradsinn und die Offenheit, welche sie schon dem Publicum schuldig zu seyn erachtet, in desto höherem Grade gegen alle leitende Behörden beobachten. Ihre Protokolle und Verhandlungen werden der Regierung zu jeder Stunde bereit stehen.

§. 61.

Ankünfte und Behelfe, welche sie zu ihrem Gebrauche von den Kreisämtern und Dominien einzuziehen benöthiget, wird sie sich jederzeit durch die Landesstelle erbitten. Sie wird alle Aufträge, mit denen sie die Staatsverwaltung beehrt, pünctlich erfüllen, und überhaupt durch gemeinnützige Thätigkeit ihr Zutrauen in jeder Rücksicht zu verdienen trachten.
